

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Die Petentin fordert, der Deutsche Bundestag möge die von der früheren Bundesministerin Ursula von der Leyen geplanten drastischen Sparmaßnahmen beim Gründungszuschuss nicht beschließen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass der Gründungszuschuss eines der wenigen erfolgreichen Arbeitsmarktinstrumente darstelle.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 1.159 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe mehrere Stellungnahmen der Bundesregierung eingeholt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

In seiner parlamentarischen Prüfung kommt der Petitionsausschuss zu folgendem Ergebnis:

Eine gute Arbeitsmarktpolitik, die die Herausforderungen am Arbeitsmarkt aufgreifen und angehen will, muss ein Instrumentarium schaffen, das eine rasche Eingliederung insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht. Das Ziel muss sein, das Potenzial an Erwerbspersonen besser zu erschließen und damit die

Beschäftigungsquote deutlich anzuheben. Hierzu verfolgte der Gesetzgeber in den letzten Jahren das politische Ziel, die Arbeitsvermittlung effektiver zu gestalten. Entscheidungskompetenzen der örtlich zuständigen Akteure über den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen waren gestärkt und das Arbeitsmarktinstrumentarium und die Entscheidungsprozesse vor Ort so verändert worden, dass in der Arbeitsverwaltung besonderer Unterstützungsbedarf und vorhandene Fähigkeiten der Arbeitssuchenden schnell erkannt werden, um Arbeit passgenau vermitteln zu können.

Einen weiteren Schritt zur Optimierung der Rechtsgrundlagen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, mit dem die Arbeitsmarktinstrumente noch konsequenter darauf ausgerichtet werden, dass die Leistungen effektiv und effizient erbracht werden, stellt das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt dar, das am 1. April 2012 in Kraft getreten ist (BGBl Teil II 2011 Nr. 69 S. 2854). Mit ihm wurden weitere Voraussetzungen dafür geschaffen, dass durch einen effektiven und effizienten Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente und der zur Verfügung stehenden Mittel die Integration in Erwerbsarbeit, insbesondere in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, weiter beschleunigt wird. Gleichzeitig wurde der Bereich der öffentlich geförderten Beschäftigung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende neu geordnet, um Beschäftigungsfähigkeit und gesellschaftliche Teilhabe dort zu stabilisieren, wo ein unmittelbarer Übergang in ungeforderte Beschäftigung nicht möglich ist.

Effektivität und Effizienz in der Arbeitsmarktpolitik können nur erreicht werden, wenn die arbeitssuchende Person mit der für sie zielführenden und damit richtigen Maßnahme unterstützt wird. Deshalb ist das Gesetz darauf ausgerichtet, dezentrale Entscheidungskompetenzen für den Einsatz der Instrumente der aktiven Arbeitsförderung gezielt zu stärken und zu erweitern. Mit dem Gesetz werden die Arbeitsmarktinstrumente einfacher, transparenter und übersichtlicher geregelt. Die Beratungs- und Vermittlungsfachkräfte vor Ort können das Instrumentarium flexibel und auf den individuellen Handlungsbedarf ausgerichtet einsetzen. Damit wird auch den Belangen des Bürokratieabbaus Rechnung getragen.

Die in diesem Zusammenhang vorgenommene Umwandlung des Gründungszuschusses in eine vollständige Ermessensleistung vollzieht eine Entwicklung nach, die bei anderen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten bereits abgeschlossen ist. Inhaltlich wird die Sicherung des Lebensunterhaltes auf das erste halbe Jahr der selbständigen Tätigkeit konzentriert. Die Pauschale zur sozialen Absicherung wird wie bisher gezahlt. Die notwendige Restanspruchsdauer auf

Arbeitslosengeld für eine Förderung wird auf 150 Tage erhöht und stellt so einen zusätzlichen Anreiz dar, sich möglichst schnell mit dem Thema Gründung und Selbständigkeit auseinanderzusetzen und die eigene Integration in den Arbeitsmarkt zeitnah und aktiv anzugehen. Die Umwandlung in eine Ermessensleistung ermöglicht, im Vorfeld einer Gründung alternativ Integrations- und Fördermöglichkeiten für arbeitslose Menschen auszuschöpfen und eine fundierte Förderentscheidung vor Ort gezielter und an Hand des individuellen Einzelfalles zu treffen.

Der Petitionsausschuss hält die nunmehr geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petentin auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.